

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. September 1986

201. Stück

486. Kundmachung: Notifikation der Niederlande zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
487. Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 ter) samt Anhängen und Anlage zu Anhang C
(NR: GP XVI RV 908 AB 948 S. 141. BR: AB 3125 S. 476.)
488. Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13) samt Anhängen und Anlage zu Anhang C
(NR: GP XVI RV 909 AB 949 S. 141. BR: AB 3126 S. 476.)

486. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. August 1986 betreffend eine Notifikation der Niederlande zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Nach einer Mitteilung der Regierung der Niederlande hat diese gemäß Art. 25 lit. a des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und

das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. Nr. 446/1975) folgendes notifiziert:

Gemäß Art. 11 2. Absatz des Übereinkommens wird für Aruba das Justizministerium als jene Behörde bestimmt, die für die Erteilung und den Erhalt von Mitteilungen gemäß Art. 11 1. Absatz direkt zuständig ist.

Vranitzky

487.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen und Anlage zu Anhang C wird genehmigt.

KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT — COST ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DER DATENFERNVERARBEITUNG (COST-AKTION 11 TER)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz, nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 bis), das am 22. Januar 1981 zwischen der Gemeinschaft, Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Schweden und Spanien abgeschlossen wurde und am 11. September 1983 auslief, hat sehr ermutigende Ergebnisse erbracht.

Mit Beschluß vom 11. September 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Vierjahresprogramm zur Entwicklung der Datenverarbeitung festgelegt.

Mit Beschluß vom 22. November 1984 hat der Rat das mit seinem Beschluß vom 11. September 1979 festgelegte Programm geändert; die geänderte Fassung enthält eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung, nachstehend „COST-Aktion 11 ter“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, und die Gemeinschaft beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten und der Gemeinschaft einen finanziellen Aufwand von rund 20 Millionen ECU —,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 21. November 1986 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung.

/% Diese Aktion ist im Anhang A im einzelnen beschrieben.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten und Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich; ausgenommen hiervon sind Forschungsarbeiten, die mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Wege von Forschungsverträgen durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertationsausschusses Gemeinschaft — COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

/% Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

Die Struktur des Ausschusses kann von den Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion ernannt die Kommission im Einvernehmen mit den im Ausschuß vertretenen Delegierten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

Artikel 4

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wie folgt veranschlagt:

1 300 000 ECU für die Gemeinschaft,
50 000 ECU für Finnland,
58 000 ECU für Jugoslawien,
53 000 ECU für Norwegen,
57 000 ECU für Österreich,
70 000 ECU für Schweden,
70 000 ECU für die Schweiz.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind in Anhang C festgelegt. %

Artikel 5

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten aus, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Information jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt diese den Staaten.

(3) Am Ende des Konzertationszeitraumes übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion. Diesen Bericht veröffentlicht sie spätestens sechs Monate nach seiner Übermittlung, sofern kein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien teilen nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Für die Vertragsparteien, welche die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung gemacht haben,

tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Mitteilung gemacht haben.

Für die Vertragsparteien, welche die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

Vertragsparteien, welche die Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht gemacht haben, können ab Inkrafttreten dieses Abkommens sechs Monate lang ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jede Vertragspartei von den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen sowie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang A

ZWECK DER AKTION

Mit der Aktion sollen in erster Linie eine Umgebung und Mechanismen geschaffen werden, um

- die kooperative Forschung im Bereich der Datenfernverarbeitung einzuleiten und zu fördern,
- den Austausch von Ideen, die Umschreibung der Probleme und die Harmonisierung der Lösungsansätze zu erleichtern,
- die laufenden Tätigkeiten auf europäischer Ebene zu koordinieren (einschließlich der Harmonisierung der zur Einrichtung europäischer Forschungsnetze laufenden Bemühungen),

- die bei der Forschung gefundenen möglichen Lösungen auf andere Umgebungen (beispielsweise auf die Industrie) zu übertragen,
- als Nebenwirkung über die nationalen Kanäle Eingabedaten für die Normungsgremien zu beschaffen.

Dies soll auf nachstehende Art und Weise geschehen:

- kurz- und langfristiger Austausch von Forschern,
- Förderung der Arbeitsgruppen für Problemerkennung,
- Förderung der kooperativen Forschungsvorhaben, in der Hauptsache durch Übernahme der durch Zusammenarbeit entstehenden zusätzlichen Kosten,
- möglicherweise Bildung von Versuchsgruppen von Anwendern.

Die Aktion soll in der Weise vonstatten gehen, daß mehr Gewicht auf die Erforschung der Bedürfnisse der anwenderorientierten Dienste gelegt wird, wobei insbesondere Wege beschritten werden, wonach die Zugriffsmöglichkeit, die Verfügbarkeit und die Vollständigkeit der Dienste gesteigert werden.

Die im Rahmen der Aktion durchgeführten Arbeiten werden so ausgerichtet, daß sie die anderen europäischen Tätigkeiten, insbesondere ESPRIT und hier vor allem dessen Teil, der das Informationsaustauschsystem betrifft, die vom technischen Ausschuß COST für Fernmeldewesen (TCT) eingeleiteten Vorhaben, die Tätigkeiten im Rahmen der Standardisierungspolitik der Gemeinschaft sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft ergänzen.

1. Die Gebiete sind: Diejenigen, die die Schicht SIEBEN von OSI betreffen

Diese auf Schicht sieben (dh. die Anwendungsschicht im ISO-Referenzmodell) ausgerichtete Gruppe von Tätigkeiten soll zu einem besseren Verständnis des Bedarfs an verschiedenen Anwendungen, an Netzanordnungen und an Schnittstellen zum Menschen beitragen.

Die Teilbereiche sind:

1.1. Verteilte Datenbasen

Einer der bedeutendsten zukünftigen Benutzer fundamentaler Kommunikationsdienste wird die verteilte Datenbasis sein. Es müssen eine Reihe grundsätzlicher Fragen gelöst werden, die die Verwaltung der verteilten Datenbasen anlangt (Abstimmung usw.). Zu Beginn sollen diese Arbeiten von den Ergebnissen der im Rahmen der COST-Aktion 11 bis laufenden Vorhaben über verteilte Datenbasen ausgehen.

1.2. Rechnergestützte Dienste für die Kommunikation unter Menschen

Zweck eines Vorhabens in diesem Bereich sind Forschung und Entwicklung zur Schaffung neuer geeigneter Werkzeuge für die Kommunikation zwischen Mensch und Mensch. Solche Themen müssen unter Berücksichtigung der jüngsten Normungsbemühungen für „Durchsagebehandlungssysteme“ der CCITT erforscht werden und sollten daher auf Gebiete konzentriert sein, die noch nicht von den neuen Normen erfaßt sind. Die neuen Arbeiten auf diesem Gebiet könnten demnach als Hinzufügung neuer Werte zu den neuen Normen verstanden werden.

1.3. Graphanwendung

Bei der herausragenden Norm für graphische Darstellungen GKS soll die Möglichkeit ihrer Einbeziehung in das ISO-Referenzmodell geprüft und ihre spezifischen Anforderungen an die Grunddienstleister abgeschätzt werden.

1.4. Humanfaktoren

Mit dieser Tätigkeit soll ein Beitrag zur Entwicklung von Diensten in der Anwenderschicht der Datenfernverarbeitungssysteme geleistet werden, indem die Schnittstellen zwischen Mensch und Rechner (insbesondere die einschlägige Software) mit dem Ziel erforscht werden, deren Brauchbarkeit und Akzeptanz sicherzustellen. Die menschlichen und organisatorischen Begleiterscheinungen der Benutzung der Datenfernverarbeitungsdienste können ebenfalls Gegenstand der Studie sein.

1.5. „Offensystem-Informationsshop — OSIS“ (Open shop for information services)

Mit dieser Tätigkeit, die mit einer Durchführbarkeitsstudie bereits während der COST-Aktion 11 bis anließ, soll ein Weg für den schnellen Zugriff der Benutzer zu den Informationsquellen geschaffen werden; sie dürfte in Zukunft erhebliche Auswirkungen haben auf die Techniken aller Arten finanzieller Transaktionen (Wertüberweisungen) zwischen Dienstleistern und Dienstbenutzern. Eine Demonstration der Unterzeichnung und Beglaubigung einer Zahlungsmeldung am selben Computerstandort wird für Herbst 1985 vorbereitet.

1.6. Management verteilter Systeme

Die zu fördernden Ziele sind:

- Forschung über Mechanismen, die erforderlich sind, um eine Managementinfrastruktur zur Unterstützung der verteilten Datenverarbeitung zu schaffen;
- Forschung zur Schaffung von Werkzeugen und Techniken, die von Rechnern und Netzmanagern benötigt werden, deren Systeme an der verteilten Datenverarbeitung beteiligt sind;
- Entwicklung von Übertragungsprotokollen für das Management verteilter Systeme im Bereich einer Architektur offener Systeme.

1.7. Datenschutz und Datensicherheit in einer Netzumgebung

Diesem Gebiet wird zur Zeit ganz erhebliches Interesse entgegengebracht. Zweck der Arbeit ist die Prüfung von Techniken, wonach sich Informationen bei der Übertragung im Netz sichern lassen.

2. Formale Methoden für die Beschreibung und die Erprobung von Protokollen

Im vergangenen Jahrzehnt sind eine Reihe formaler Beschreibungstechniken (FDT) zur Beschreibung von Protokollen und Diensten entwickelt worden. Wenn man ein Protokoll und/oder einen Dienst zu beschreiben hat, so kann man also unter einer Vielfalt von FDT wählen, wobei jeweils der Zweck, der Anwendungsbereich, das Bedürfnis usw. ausschlaggebend sind.

Mit der hier gemeinten Forschung sollen die Kriterien und Methoden zur Bewertung und zum Vergleich der FDT festgelegt werden, damit die Äquivalenz und die Brauchbarkeit formaler Beschreibungen in einem Zusammenwirken bestimmt werden können, das mit Hilfe verschiedener FDT usw. realisiert wird.

Mit den hier genannten Bereichen wird keine erschöpfende Aufstellung gegeben. Wegen der dem Projekt wahrscheinlich nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel werden jedoch die Aktivitäten auf eine begrenzte Anzahl von Bereichen konzentriert werden müssen.

Anhang B

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT — COST „DATENFERN- VERARBEITUNG“

1. Der Ausschuß

1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung, vor allem den nachstehend genannten, Stellung nimmt:

- Förderung und Koordination der auf einzelstaatlicher Ebene erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen der konzertierten Aktion,
- Festlegung von Forschungsgegenständen von besonderer Bedeutung oder von gemeinsamem Interesse,
- Gewährung finanzieller Hilfe aus dem Koordinationsfonds,
- Auswahl von Vertragsnehmern für besondere Aufgaben,
- Bestellung des Projektleiters,
- Beratung des Projektleiters;

1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;

1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.

2. Die Berichte und die Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.

3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Sachverständige hinzuziehen.

Der Ausschuß kann Vertreter der Anwender, der CEPT und der mit Normungstätigkeiten befaßten europäischen Gremien um Stellungnahmen bitten.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinationskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag zu den Koordinationskosten im Rahmen des Abkommens spätestens drei Monate nach erfolgtem Abruf der Mittel durch die Kommission. Bei Verzögerungen in der Zahlung hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz wird während des gesamten Zeitraums der Verzögerung angewandt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die in einem Kapitel des Einnahmenansatzes des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) eingesetzt werden.

Anhang C

FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung nach Artikel 4 des Abkommens.

Artikel 2

Bei Inkrafttreten des Abkommens richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel, die den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen entsprechen.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaates ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Artikel 4

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinationskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigefügt. %

Artikel 5

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 6

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

Anlage

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „DATENFERNVERARBEITUNG“ (COST-AKTION 11 TER) POSTEN
7702 „GEMEINSCHAFTLICHE AKTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DER INFORMATIK“

(in ECU)

	1985		1986		1987		1988		zusammen	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Ursprünglich geschätzter Gesamtbedarf — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
Insgesamt	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierter Ausgabenansatz unter Berücksichtigung des zusätzlichen Mittelbedarfs, der sich aus dem Beitritt beteiligter Nichtmitgliedstaaten ergibt — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	358 000	520 000	—	470 000	—	318 000	1 658 000	1 658 000
3. Durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu deckende Differenz zwischen 1 und 2	0	0	358 000	120 000	—	120 000	—	118 000	358 000	358 000

VE = Verpflichtungsermächtigung.
ZE = Zahlungsermächtigung.

Die Ermächtigung zur Vornahme der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Konzertierungsabkommen tritt gemäß seinem Art. 6 Abs. 2 für Österreich am 1. September 1986 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften haben überdies die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, Norwegen, Schweden und die Schweiz die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung abgegeben.

Vranitzky

488.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen und Anlage zu Anhang C wird genehmigt.

KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT — COST ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ UND DER MUSTERERKENNUNG (COST-AKTION 13)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

FINNLAND, JUGOSLAWIEN, NORWEGEN, ÖSTERREICH, SCHWEDEN und die SCHWEIZ, nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Mit Beschluß vom 11. September 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Vierjahresprogramm zur Entwicklung der Datenverarbeitung festgelegt.

Mit Beschluß vom 22. November 1984 hat der Rat das mit seinem Beschluß vom 11. September 1979 festgelegte Programm geändert; die geänderte Fassung enthält eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung, nachstehend „COST-Aktion 13“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, und die Gemeinschaft beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten und der Gemeinschaft einen finanziellen Aufwand von 15 Millionen ECU —,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 21. November 1986 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung.

Diese Aktion ist in Anhang A im einzelnen beschrieben. %

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten und Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich; ausgenommen hiervon sind Forschungsarbeiten, die mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Wege von Forschungsverträgen durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertationsausschusses Gemeinschaft — COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt. %

Die Struktur des Ausschusses kann von den Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion kann die Kommission im Einvernehmen mit den im Ausschuß vertretenen Delegierten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter ernennen.

Artikel 4

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wie folgt veranschlagt:

- 1 300 000 ECU für die Gemeinschaft,
- 50 000 ECU für Finnland,
- 58 000 ECU für Jugoslawien,
- 53 000 ECU für Norwegen,
- 57 000 ECU für Österreich,
- 70 000 ECU für Schweden,
- 70 000 ECU für die Schweiz.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

/. Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten aus, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt diese den Staaten.

(3) Am Ende des Konzertationszeitraumes übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion. Diesen Bericht veröffentlicht sie spätestens sechs Monate nach seiner Übermittlung, sofern kein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien teilen nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Für die Vertragsparteien, welche die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung gemacht haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Mitteilung gemacht haben.

Für die Vertragsparteien, welche die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

Vertragsparteien, welche die Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht gemacht haben, können ab Inkrafttreten dieses Abkommens sechs Monate lang ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jede Vertragspartei von den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen sowie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang A**ZIEL DES PROJEKTES**

1. Künstliche Intelligenz (KI) und Mustererkennung (ME) sind nunmehr als wichtige Gebiete für die Entwicklung der Informationstechnologie aner-

kannt. Ihre Bedeutung ist zum Teil auf neue Produkte zurückzuführen, die als Nebenprodukte der KI- und ME-Forschung entstanden sind, wie LISP-Technologie, Expertensysteme, Sprachsynthesatoren usw. Außerdem haben sich die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung als ausgezeichnete Antriebskraft für die Förderung der Informationstechnologie erwiesen.

Neuere nationale Programme und das Programm ESPRIT der Europäischen Gemeinschaften haben dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die meisten dieser Programme sind industriell ausgerichtet, dh. es wird erwartet, daß dabei in relativ kurzer Zeit neue Produkte entwickelt werden. Die wichtigsten Beteiligten an diesen Vorhaben sind große Industriegesellschaften. Daher besteht Bedarf an einem ergänzenden Aktionsprogramm, das insbesondere der fortgeschrittenen Forschung zugute kommen würde und zur Ausbildung in KI und ME beitragen könnte.

2. Hauptziel des Projekts ist die Schaffung einer Umgebung und von Mechanismen, die

- gemeinsame Forschungsarbeiten im Bereich der KI und ME in Gang setzen und fördern,
- den Gedankenaustausch, die Identifizierung der Probleme und die Harmonisierung von Lösungsstrategien erleichtern,
- die derzeitigen Tätigkeiten auf europäischer Ebene koordinieren,
- aus der Forschung über einschlägige Entwicklungen hervorgegangene mögliche Lösungen auf andere Umgebungen (zB Industrie) übertragen,
- die knappen Ausbildungsressourcen in Europa verstärken,
- Prüfstellen in Europa verstärken,

und zwar durch folgende Aktionen:

- kurz- und längerfristiger Austausch von Forschern,
- Förderung von Arbeitsgruppen und Seminaren zur Problemidentifizierung,
- Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben,
- Förderung von Arbeiten in Form kleiner spezifischer Projekte (Implementierung, Pilotprojekte, Studien usw.),
- Förderung fortgeschrittener Kurse,
- Gewährung von Stipendien, damit Studenten oder erfahrenes Personal an gemeinsamen Forschungsvorhaben teilnehmen können,
- Förderung des Einsatzes fortgeschrittener Informationsaustauschsysteme.

3. Technische Ziele

Dieses Programm erstreckt sich auf grundlegende Forschungen im Hinblick auf die Entwicklung fortgeschrittener Werkzeuge der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung. Die einzelnen Bereiche sind Verfahren zum Entwurf von Wis-

sensbasen, verteilte Wissensbasen-Systeme, logische Programmierung und Parallelismus und fortgeschrittene Mustererkennung.

Vorschläge können sich auf folgende Themen beziehen:

- Wissensakquisition und -analyse (ICAI),
- Lernen und induktive Folgerung,
- Automatische Programmierung,
- Verteilte und gemeinsame Problemlösung,
- Synergismus Mensch — Maschine,
- Entwicklung wirksamer Systeme zur Symbolverarbeitung,
- Parallelismus und Verteilung in logischen Programmierungssystemen,
- Nicht monotone Beweisprogramme,
- Schaffung von Schnittstellen zur Verarbeitung auf höherer und niedriger Ebene zum Verstehen von Signalen: zu den Entwicklungsbereichen gehören Verstehen von Sprache, Bild und spezifischen Signalen:
 - Wissensdarstellung und kognitive Modellierung,
 - zielbezogene Merkmalgewinnung unter Verwendung von Syntax und Semantik („Segmentierung durch Erkennung“) mit Nachdruck auf dem Steuerproblem,
- 3 D-Vision und Verstehen der Bewegung (Hardware, Software),
- Architektur und spezifische Hardware zum Signalverstehen mit Nachdruck auf der Abhängigkeit zwischen Algorithmus und Architekturen (Parallelismus).

Anhang B

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT — COST „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MUSTERERKENNUNG“

1. Der Ausschuß

1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung, vor allem den nachstehend genannten, Stellung nimmt:

- Förderung und Koordination der auf einzelstaatlicher Ebene erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen der konzertierten Aktion,
- Festlegung von Forschungsgegenständen von besonderer Bedeutung oder von gemeinsamem Interesse,
- Gewährung finanzieller Hilfe aus dem Koordinationsfonds,
- Auswahl von Vertragsnehmern für besondere Aufgaben,
- gegebenenfalls Bestellung des Projektleiters,
- gegebenenfalls Beratung des Projektleiters;

1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;

1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.

2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.

3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und gegebenenfalls dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Sachverständige hinzuziehen.

Der Ausschuß kann Vertreter der Anwender, der CEPT und der mit Normungstätigkeiten befaßten europäischen Gremien um Stellungnahmen bitten.

Anhang C

FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung nach Artikel 4 des Abkommens.

Artikel 2

Bei Inkrafttreten des Abkommens richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel, die den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen entsprechen.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaates ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinationskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag zu den Koordinationskosten im Rahmen des Abkommens spätestens drei Monate nach erfolgtem Abruf der Mittel durch die Kommission. Bei Verzögerungen in der Zahlung hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz wird für den gesamten Zeitraum der Verzögerung angewandt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die in einem Kapitel des Einnahmenansatzes des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) eingesetzt werden.

Artikel 4

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinationskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigefügt. %

Artikel 5

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 6

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

VORLÄUFIGER FÄHIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MUSTERERKENNUNG“ (COST-AKTION 13) POSTEN 7702 „GEMEINSCHAFTLICHE AKTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DER INFORMATIK“

(in ECU)

	1985		1986		1987		1988		zusammen	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Ursprünglich geschätzter Gesamtbedarf — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
Insgesamt	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierter Ausgabenansatz unter Berücksichtigung des zusätzlichen Mittelbedarfs, der sich aus dem Beitritt beteiligter Nichtmitgliedstaaten ergibt — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	358 000	520 000	—	470 000	—	318 000	1 658 000	1 658 000
3. Durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu deckende Differenz zwischen 1 und 2	0	0	358 000	120 000	—	120 000	—	118 000	358 000	358 000

VE = Verpflichtungsermächtigung.
ZE = Zahlungsermächtigung.

Die Ermächtigung zur Vornahme der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Konzertierungsabkommen tritt gemäß seinem Art. 6 Abs. 2 für Österreich am 1. September 1986 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften haben überdies die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Finnland, Norwegen, Schweden und die Schweiz die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung abgegeben.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.